



Dr. Elisabeth Rech

Änderungen im Strafrecht

Ein neues Jahr steht vor der Tür und damit auch neue Gesetze im Strafrechtsbereich. Das bereits beschlossene **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** beschert uns ab 1.1.2016 zahlreiche Änderungen. Die Gewerbsmäßigkeit wird neu geregelt. Im Bereich der Vermögensdelikte werden die Strafdrohungen erheblich reduziert, im Bereich der Körperverletzungsdelikte dafür massiv erhöht. Neue Bestimmungen - Zwangsheirat und Cybermobbing - wollen der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Untreue erfährt eine leichte Änderung und damit Verbesserung – so die Prognose.

Eine sichtbare Verbesserung bringt jedenfalls das jetzt in Begutachtung stehende **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015** durch eine Erweiterung des Rechtsschutzes. Es hat dazu einer Vorgabe der EU durch die Richtlinie 2013/48/EU vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren bedurft. Gleichlautende Forderungen der Rechtsanwaltschaft wurden bisher ignoriert.

Der festgenommene Beschuldigte soll zukünftig das Recht auch vor seiner Vernehmung haben, sich mit seinem Verteidiger unter vier Augen zu besprechen. Eine Überwachung ist nur mehr unter außergewöhnlichen Umständen zulässig. Er soll sich zukünftig mit seinem Verteidiger während der Vernehmung über die Beantwortung einzelner Fragen beraten dürfen. Noch nicht in diesem Entwurf vorgesehen, jedoch immerhin in diesem angekündigt ist die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung für den durch die Rechtsanwaltschaft seit Jahren betriebenen Verteidigernotdienst. Und es wird gesetzlich festgeschrieben, dass Schriftverkehr mit dem Verteidiger auch dann nicht beschlagnahmt werden darf, wenn er beim Beschuldigten oder Dritten aufgefunden wird. Auch wenn die Rechtsanwaltschaft und namhafte Juristen bisher schon davon überzeugt waren, bedarf es dieser Klarstellung in Hinblick auf die gegenteilige Judikatur.